Anlage 1 zur Richtlinie der Samtgemeinde Brome für Kindertagesstätten vom 2025-02-18

1. Die Höhe der Kostenpauschale je Stunde (60 Minuten) beträgt für Nutzer gem. II. Nr. 3 der o.g. Richtlinie:

	Je angefangene Std. (60 Min)	max. Tag
KiTa-Gruppenraum	10,00 €	60,00 €

1.1 Jede angefangene Benutzungsstunde wird als volle Benutzungsstunde berechnet. Nutzungsstunden über mehrere Wochentage werden addiert und dann auf volle Benutzungsstunden aufgerundet.

1.2 Hat die Veranstaltung einen kommerziellen Hintergrund, bei dem vermutlich erhebliche Gewinne erzielt werden, kann der Hauptverwaltungsbeamte auch eine höhere Kostenpauschale mit dem Nutzer aushandeln.
Die Kostenpauschale ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Ausstellung der Nutzungsgenehmigung an die SG zu überweisen.

2. Umsatzsteuer
Sofern die Umsatzsteuer nicht explizit ausgewiesen ist, handelt es sich bei den Kostenpauschalen um Nettoentgelte. Die Kostenpauschalen unterliegt in diesen Fällen derzeit nicht der Steuerpflicht nach dem Umsatzsteuergesetz. Für den Fall, dass die Kostenpauschalen künftig aufgrund steuerlicher Würdigung ganz oder teilweise als umsatzsteuerliches Entgelt für eine Leistung der Nutzungsüberlasserin anzusehen ist, verpflichtet sich der Nutzer, die insoweit von der Nutzungsüberlasserin in Rechnung zu stellende Umsatzsteuer zusätzlich zur vereinbarten Kostenpauschale zu entrichten.

3.
Bezeichnungen in dieser Anlage gelten in jeweils weiblicher oder männlicher Sprachform.